

**Vergabesatzung
der Stadt Wetter (Ruhr)**

Satzung
über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Wetter (Ruhr)
unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB
(Vergabesatzung) vom 19.12.2025

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung
- § 2 Anwendung von Vergaberegeln
- § 3 Wertgrenzen für Direktauftrag und verschiedene Arten der Vergabe
- § 4 Vergabebeschwerde und Nachprüfung behaupteter Verstöße
- § 5 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Satzung
über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Wetter (Ruhr)
unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB
(Vergabesatzung) vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Wetter (Ruhr), deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
 1. Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie
 2. kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2
Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind unter Beachtung der allgemeinen Haushalts- und Vergabegrundsätze nach Maßgabe dieser Satzung zu vergeben.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes finden folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Anwendung, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, Abschnitt 1, (VOB/A) in der jeweils geltenden Fassung,

Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung und

Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen, ATV, (VOB/C) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, anzuwenden:

die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung,

die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/L) in der jeweils geltenden Fassung,
soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (5) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind

1. Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
2. Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
3. die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und XII.

- (6) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

- (7) Darüber hinaus sind für die Vergaben insbesondere die folgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft:

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4

Konzessionsvergabeverordnung (KonzGV)

Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Mindestlohngesetz (MiLoG)

Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW)

Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)

Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

- (8) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 3

Wertgrenzen für Direktauftrag und verschiedene Arten der Vergabe

- (1) Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 30.000 € je Vertrag unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Bei der Beauftragung soll zwischen Unternehmen gewechselt werden.
- (2) Aufträge über freiberufliche Leistungen können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 30.000 € (einschließlich Nebenkosten) je Vertrag unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag). Bei der Beauftragung soll zwischen Leistungserbringern gewechselt werden.
- (3) Bauleistungen können bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 35.000 € je Gewerk unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Bei der Beauftragung soll zwischen Unternehmen gewechselt werden.
- (4) Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert von mehr als 30.000 € je Vertrag kann bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 125.000 € je Vertrag wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb möglich) durchgeführt werden.

Ab einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von über 125.000 € ist bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes eine öffentliche Ausschreibung

durchzuführen.

- (5) Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von mehr als 30.000 € (einschließlich Nebenkosten) je Vertrag sind bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes

1. Aufträge an Architekten und Ingenieure im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 GWB bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass sich Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können.
2. in den übrigen Fällen Aufträge nach Aufforderung von mindestens drei Bewerbern, ein Angebot in Textform abzugeben, zu vergeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO verfahren werden kann.

Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

- (6) Bei Bauleistungen gelten bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als 35.000 € die nachfolgenden Wertgrenzen:

1. Eine freihändige Vergabe ist durchzuführen
 - a) für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 125.000 € oder
 - b) bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 250.000 €.
2. Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist durchzuführen
 - a) für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1.250.000 € oder
 - b) bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 2.500.000 €.

Ab Überschreitung der unter Ziffer 2 genannten Wertgrenzen sind bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes öffentliche Ausschreibungen durchzuführen.

- (7) Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15.05.2014 (MBI. NRW. S. 311), der am 31.12.2019 außer Kraft getreten ist, zur weiteren Anwendung empfohlen.
- (8) In Abweichung von den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Verfahren ist der zuständige Fachdienst frei, das nächststrengere Verfahren zu wählen.
- (9) Von der in den Absätzen 1 bis 7 vorgeschriebenen Verfahrensart darf in besonderen, begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

§ 4 Vergabebeschwerde und Nachprüfung behaupteter Verstöße

Vergabebeschwerden oder Nachprüfungen behaupteter Verstöße sind an den Ennepe-Ruhr-Kreis als Aufsichtsbehörde bzw. Nachprüfungsstelle zu richten.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.
Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bereitgestellt auf der Webseite der Stadt Wetter (Ruhr) am 19.12.2025 sowie nachrichtlich veröffentlicht in der WP.